

Satzung

Ortsgruppe St. Johann

Stand: 02.11.2019



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.
Bezirk Saarbrücken**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte	5
§ 6 Stimmrecht.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beitrag.....	6
IV. Gliederungen und deren Aufgaben	7
§ 9 Gliederungen.....	7
§ 10 Verhältnis zu den Gliederungen	7
V. Jugend	8
§ 11 Jugend.....	8
VI. Jahreshauptversammlung	9
§ 12 Aufgaben	9
§ 13 Zusammensetzung.....	9
§ 14 Stimmberechtigung	9
§ 15 Einberufung.....	9
§ 16 Ladungsfrist.....	10
§ 17 Anträge	10
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 19 Beschlussfassung.....	10
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	10
§ 21 Protokoll.....	11
VII. Abschnitt	11
§§ 22 bis 25 (freibleibend)	11
VIII. Vorstand der Ortsgruppe	11
§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz	11
§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	11
§ 28 Vertretungsbefugnis	12
§ 29 Amtszeit	12
§ 30 Richtlinien der Amtsführung	12
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	12

IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht.....	12
§ 32 Referenten	12
§ 33 Ausschüsse.....	12
§ 34 Schieds- und Ehrengericht	13
X. Sonstige Bestimmungen	14
§ 35 Ordnungen der DLRG	14
§ 36 Prüfungsordnung	14
§ 37 Geschäftsordnung.....	14
§ 38 Wirtschaftsordnung	14
§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	14
§ 40 Ehrungen	15
XI. Schlussbestimmungen.....	15
§ 41 Satzungsänderungen	15
§ 42 Auflösung der Ortsgruppe.....	15
§ 43 Eintragung im Vereinsregister.....	15

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe St. Johann der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Saarbrücken (DLRG Bezirk Saarbrücken) mit Sitz in Saarbrücken und der im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Saar e.V. (DLRG LV Saar e.V.), die wiederum eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) mit Sitz in Berlin ist.
- (2) Die Ortsgruppe führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe St. Johann (DLRG OG St. Johann) und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Saarbrücken
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG St. Johann ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden des Bundes und Landes,
 - i) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser im Rahmen des saarl. Katastrophenschutzgesetzes,
 - j) Mitwirkung an der im saarl. Rettungsdienstgesetzes geregelten Aufgabenstellung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG OG St. Johann ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG St. Johann dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG St. Johann. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG OG St. Johann können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe als örtlicher Gliederung aus. Es wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Dele-

gierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet wurden.

- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Ortsgruppen ihr Stimmrecht beim Bezirkstag und Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich der örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss regelt § 34 Abs. 5 Buchstabe d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG OG St. Johann im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge in Geld zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der an die DLRG LV Saar e.V. abzuführenden Beitragsanteile wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile sowie deren Fälligkeit legt der Bezirkstag fest.

IV. Gliederungen und deren Aufgaben

§ 9 Gliederungen

- (1) Die DLRG LV Saar e.V. gliedert sich in Bezirke mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, deren Satzung der Mustersatzung für Bezirke entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung der DLRG LV Saar e.V. in Einklang stehen muss.
- (2) Die DLRG Bezirk Saarbrücken gliedert sich in Ortsgruppen mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit und kann Stützpunkte bilden. Die Satzung der DLRG OG St. Johann muss der Mustersatzung für Ortsgruppen entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bezirks übereinstimmen. Auch die DLRG OG St. Johann kann Stützpunkte bilden.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes, des Bezirks und der Ortsgruppen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Die Mustersatzungen für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Landesverbandsrat beschlossen.
- (4) Der Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsrates der DLRG LV Saar e.V.; hierbei ist zuvor der Bezirksrat anzuhören. Zudem kann die Zustimmung mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Grenzen der Gliederungen sollen (ausgenommen im Fall der Kreisgruppe Waldmohr) mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Über begründete Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der DLRG LV Saar e.V. entscheidet der Landesverbandsrat.

§ 10 Verhältnis zu den Gliederungen

- (1) Die DLRG OG St. Johann ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG Bezirk Saarbrücken in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen, Weisungen und Beschlüssen zu erfüllen.
- (2) Die Satzung und Satzungsänderungen der DLRG OG St. Johann bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates der DLRG Bezirk Saarbrücken und des Landesverbandsrates der DLRG LV Saar e.V..
- (3) Der DLRG Bezirk Saarbrücken und die DLRG LV Saar e.V. sind berechtigt, die DLRG OG St. Johann regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in die Arbeit und Unterlagen der DLRG OG St. Johann Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und von den Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe Auskünfte verlangen. Falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, sind der Bezirk und die DLRG LV Saar e.V. befugt, Hilfestellung zu geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (4) Der Bezirksvorstand und der Landesverbandsvorstand können alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit der Ortsgruppe zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, ein stellvertretender Landesverbandspräsident, der Bezirksleiter, die stellvertretenden Bezirksleiter oder eine von ihnen beauftragte Per-

son oder Kommission. Über Maßnahmen des Bezirksleiters, des stellvertretenden Bezirksleiters oder einer von ihnen beauftragten Person oder Kommission hat der Bezirksvorstand, im Übrigen der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden. Für die Ortsgruppe muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn der Notstand nicht inzwischen auf andere Weise behoben werden kann.

- (5) Die Ortsgruppe hat dem Bezirksvorstand Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Jahresabschlüsse und Statistiken termingerecht vorzulegen. Ebenso sind die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (5a) Die DLRG Bezirk Saarbrücken hat ihre nachgeordneten Gliederungen zur fristgerechten Erfüllung von deren Vorlage- und Zahlungsverpflichtungen aus § 10 Abs. 5 anzuhalten und dies schriftlich zu dokumentieren. Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen zur Vorlage der Jahresabschlüsse und Statistiken gegenüber dem Bezirk nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so hat der Bezirk die DLRG LV Saar e.V. hierüber jeweils unverzüglich zu informieren.
- (6) Erfüllt die DLRG OG St. Johann eine ihrer Verpflichtungen aus Abs. 5 oder ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer übergeordneten Gliederung schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so erlischt das Stimmrecht der Vertreter dieser Ortsgruppe beim Bezirkstag und im Bezirksrat. Holt die Ortsgruppe die Erfüllung nach, so lebt das Stimmrecht seiner Vertreter drei Monate später wieder auf.
- (7) Erfüllt der Bezirk eine seiner Verpflichtungen aus den Abs. 5, 5a und 6 oder seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DLRG LV Saar e.V. schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so erlischt das Stimmrecht der Vertreter des Bezirks beim Landesverbandstag und im Landesverbandsrat. Holt der Bezirk die Erfüllung nach, so lebt das Stimmrecht seiner Vertreter drei Monate später wieder auf.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes und der DLRG Bezirk Saarbrücken. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag mit Zustimmung des Landesverbandsrates beschlossenen Jugendordnung.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch eines ihrer Mitglieder vertreten. In den Vorständen werden die Jugendvorstände ihrerseits durch ihren Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

VI. Jahreshauptversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG OG St. Johann.
- (2) Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstands und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Ortsgruppe nach § 27 Abs. 1 a) bis i) und der Stellvertreter nach § 27 Abs. 2 c) bis e),
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - d) Kenntnisnahme der Wahlen des Vorsitzenden der DLRG-Ortsgruppenjugend und seiner Stellvertreter,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen,
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag,
 - j) Auflösung der DLRG OG St. Johann.

§ 13 Zusammensetzung

Die Jahreshauptversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe gebildet.

§ 14 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die persönlich anwesenden Mitglieder der Ortsgruppe nach Maßgabe von § 6.
- (2) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so ist für diese deren gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn er in der Jahreshauptversammlung persönlich anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden der Ortsgruppe zusammen, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder. Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, so muß dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder vom Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher, eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern der Ortsgruppe zuzuleiten.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist eine Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die

bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz führt der Ortsgruppenvorsitzende.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern der Ortsgruppe zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden der Ortsgruppe geltend zu machen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

VII. Abschnitt

§§ 22 - 25

(freibleibend)

VIII. Vorstand der Ortsgruppe

§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG OG St. Johann im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Ortsgruppenvorsitzende oder ein stellvertretender Ortsgruppenvorsitzender führt den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand.

§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Den Vorstand der Ortsgruppe bilden
 - a) der Ortsgruppenvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Leiter Ausbildung,
 - e) der Leiter Einsatz,
 - f) der Ortsgruppenarzt,
 - g) der Leiter Ortsgruppenkommunikation,
 - h) der Justitiar,
 - i) bis zu 2 Beisitzer,
 - j) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend.

- (2) Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis e) und j) haben je einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 28 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsgruppenvorsitzende und der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Ortsgruppenvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 29 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 30 Richtlinien der Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Ortsgruppenvorstand gibt.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand in den Jugendgremien der Ortsgruppe vertritt.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung durch den Ortsgruppenvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden hat schriftlich, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht

§ 32 Referenten

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand der Ortsgruppe besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.

§ 33 Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 34 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht der DLRG LV Saar e.V. hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG LV Saar e.V., ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt;
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG LV Saar e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Es entscheidet auch über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - g) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
 - h) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 34 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

- (7) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts der DLRG LV Saar e.V., die Wahl dessen Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (8) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 35 Ordnungen der DLRG

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und der DLRG LV Saar e.V. satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

§ 36 Prüfungsordnung

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG St. Johann Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 37 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Saar e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen wird.

§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 40 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG.

Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsrates.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (§ 16) bekanntgegeben werden.
- (3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der Vorstand der Ortsgruppe wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt, Bezirksrat oder vom Landesverbandsrat für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 42 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe St. Johann an den DLRG Landesverband Saar e.V. Bezirk Saarbrücken der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 43 Eintragung im Vereinsregister

Satzung Ortsgruppe St. Johann

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 23. Juni 2015 in Saarbrücken beschlossen worden. Ebenso wurde beschlossen, die Eintragung als e.V. im Vereinsregister sowie die Eintragung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.